

Ver einigte Laibacher Zeitung

1815

Gedruckt mit Eblen von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 24. Februar 1815.

Oesterreichische Staaten.

Wien, v m 18. Februar.

Gestern Abends wurde bey Hofe die Vigil, heut Vormitags das Seelenamt für wei. Se. Maj. Kaiser Joseph II. abgehalten. Der höchste Hofstaat ist dabey incognito in Trauerkleidung erschienen. Die Glocken von allen Kirchthürmern wurden wie gewöhnlich geläutet. Die beyden Hof-Theater waren verschlossen.

Nachdem Se. k. k. Maj. von der Unpäßlichkeit, wodurch Allerhöchstdieselben durch eine kurze Zeit das Zimmer hütchen mußten, voll kommen geneien sind, so haben Se. Majestät am 17. d. den Herzog v. Wellington, eine Privataudienz zu ertheilen geruhet. (W. Z.)

Unter dem 21. v. M. sind wegen Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in den wieder einverleibten Jährischen Provinzen und in Tirol drey höchste Patente ergangen. Das erste lautet also:

Wir Franz der Erste, &c.

Um dem dringenden Bedürfnisse einer vollständigen Gesetzgebung über das gesammte Privatrecht in den Kreisen von Villach, Laibach, Neustadt, und Udelsberg, durch bestimmte, zusammenhängende, und allgemein verständliche Vorschriften in möglichst kurzer Frist abzuhelfen, erklären wir hiermit, daß das im

Jahre 1811 in Unserer Monarchie kundgemachte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. May 1815 an, auch in obbenannten Kreisbezirken, anstatt aber andern auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechts sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten, allein zur Richtschnur dienen, und eben die gesetzliche Kraft haben soll, die demselben durch Kundmachungs-Patente vom 1. Junius 1811 in den damals zur Oesterreichischen Monarchie gehörigen Deutschen Erblanden beygeleget worden ist.

Gegeben Wien den 21. Januar 1815 &c.

Ganz wörtlich so lautet das zweyte Patent, daß für die zu dem Gubernio des Küstenlandes gehörigen Kreise von Görz, Istrien und Fiume ergangen ist, mit dem Unterschiede, daß daselbst das Gesetzbuch erst vom 1. Julius l. J. angefangen, in Wirksamkeit zu treten hat.

Eben so lautet das dritte für Tirol und Boralberg ergangene Patent, wo dasselbe Gesetzbuch ebenfalls vom 1. Julius l. J. zur einzigen Richtschnur zu dienen haben wird.

Italien.

Zu Rom ist am 24. Januar der Jahrestag von der Ankunft des Apostels Petrus in Rom, und der Gründung des Papstthums, in der Hauptkirche des Vatikans feyerlich begangen worden. Der Papst und 17 Kardinalen haben dem Hochamte beywohnt, das der Cardinal Galeffi absang.



N e a p e l.

Aus der an der Küste von Kalabrien gelegenen Stadt Scilla, hat man folgende Berichte:

Am 14. Januar zog sich ein Ungewitter am Firmamente zusammen; der Blitz fuhr in die Festung, und unglücklicherweise gerade in die Pulverkammer. Die Entzündung war schrecklich. In einem Augenblicke waren alle Schutzwehren und die daran liegende Kaserne in Trümmern, und 58 Mann vom vierten Infanterie-Regiment, die in letzterer lagen, wurden unter dem Schutte begraben. Die Trümmer der Festungswerke stürzten zugleich von der Anhöhe auf die anliegende Stadt, und mehrere Häuser wurden ganz niedergestürzt, andere mehr und weniger beschädiget, und hier 33 Menschen erschlagen. Es waren darunter 4 Männer, 5 Frauen und 24 junge Leute. Von 3 Familien ist nicht ein einziger Mensch übrig geblieben. Sobald der in Kalabrien kommandirende General Devernois, von diesem Unglück Nachricht erhielt, hat er sich in Eile an den Ort dieses traurigen Ereignisses begeben, hat alle Verheerungen in Augenschein genommen, und vor Allem Anstalten getroffen, um die etwan noch unter dem Schutte lebenden Menschen zu retten; allein man rief vergebens in die Zwischenräume: nirgends war ein Laut mehr zu vernehmen. Es wurden dann alle Menschen aufgebothen den Schutt zu durchwühlen und von Seite zu Seite zu schaffen. Am 15. hatte man von allen Verschütteten nur erst 8 Leichen, alle elend verstümmelt, gefunden; zu einer Rettung war keine Hoffnung mehr vorhanden.

Die Sitzungen des Parlaments von Sizilien dauern noch fort, und sind manchmahl sehr stürmisch. Öffentliche Blätter enthalten einen umständlichen Bericht über die Sitzung des Unterhauses am 26. Dez., wo über den Plan des aufzustellenden Gerichts-Systems, als jeder Abgeordnete für seine Gemeinde sprach und sich beeiferte, die Sitzung so stürmisch und leidenschaftlich wurde, daß der Präsident nicht Ordnung zu schaffen im Stande war, die Deputirten unter sich in Zank und Unbilden gerietzen, und die meisten sich einzeln entfernten, um diesem entehrenden Austritte ein Ende zu machen.

(W. 3.)

S c h w e i z.

Die Ankündigung, welche der Gegenwärtig in Basel lebende ehemalige König von Schwe-

den wegen der nach Jerusalem zu unternehmenden Reise öffentlich erlassen hat lautet wörtlich also:

„Wir thun hiermit zu wissen daß die erhabene Ottomanische Pforte uns die Erlaubniß erteilt, hat die heilige Stadt zu besuchen. Ein Gedanke unserer Gelübde ist nun erfüllt, es war der Gegenstand unserer heissesten Wünsche seit unsern Jugendjahren und zu einer Zeit wo Wir die Möglichkeit nicht kannten, es zu bewirklichen. Eine geheime Abhandlung gab uns ein daß die göttliche Vorsehung uns bestimmte, diese Wallfahrt einst auszuführen.“

„Wenn Wir unsere Schritte gegen Jerusalem richten, würden Wir es uns zum ewigen Vorwurf machen, die Ehrfurcht nicht von unserm Entschlusse diese heilige Stadt zu besuchen, zu benachrichtigen, da Wir hoffen, uns von Brüdern unserer heiligen Religion begleitet zu sehen. Wir schlagen denen, die sich mit uns vereinigen wollen, um diese Reise zu bewerkstelligen, folgende Bedingungen vor. Wir laden unter den Europäischen Nationen 10 Brüder, ein uns nach Jerusalem zu begleiten, nemlich einen Engländer, einen Dänen, einen Spanier, einen Franzosen, einen Holsteiner, einen Ungar, einen Holländer, einen Italiener, einen Russen und einen Schweizer.“

1) Ein jeder muß mit einem Zeugnisse von dem Kirchsprenzel oder Consistorium seines Landes versehen seyn, welches für die Reinheit seiner Absichten bürgt.

2) Der Versammlungsort wird die Stadt Triest seyn und der Zeitpunkt ist auf den 24. des künftigen Junius festgesetzt.

3) Diejenigen die ein musikalisches Instrument spielen belieben es mitzunehmen, wenn es tragbar ist.

4) Ein jeder muß mit 4000 Augsburger Gulden versehen seyn, oder wenigstens 2000, um die Zubereitungs-Kosten zur Reise zu besorgen, und eine allgemeine Kassa zu bilden.

5) Ein jeder hat das Recht einen Diener mitzunehmen, mit der Bedingung, daß er ein Christ und sittsamer Mensch sey.

6) Die Brüder legen eine schwarze Kleidung an, die nicht von Pracht oder Verschwendung zeiget. Sie lassen den Bart wachsen, als einen Beweis von einer männlichen Entschliessung und werden sich durch den Rahmen schwarze Brüder geehrt halten. Das Costüm, nebst dem was zur Bewaffung und Ausrüstung gehört, soll zu Triest als endlicher Beschluß bestimmt werden, so wie der heilige Bettag.

7) Die Tracht der Bedienten wird grau und schwarz seyn, und wird ebenfalls zu Krieg bestimmt werden.

8) Der letzte Termin, um in der Vereinigung der schwarzen Brüder aufgenommen zu werden, ist der 24. Junius, sobald dieser Termin erschienen ist, soll das Publikum benachrichtiget werden, ob die Anzahl vollständiger geworden.

9) Diejenigen so bestreiten, werden es in den Zeitungen ihres Lands, so wie in denen von Frankfurt a. M. bekannt machen, und Uns zugleich ihren Beytritt schriftlich melden, unter der Adresse des Verfassers der deutschen Zeitung in Frankfurt a. M.

So geschehen zu Basel den 27. Tag des Monats theils Januar im 1815 Jahr der Christenheit.

Gustav Adolph,

Herzog von Holstein-Gütin.

(W. Z.)

F r a n k r e i c h.

Der Rechtsstreit, welcher zwischen der Herzoginn von St. Leu und ihrem Gemahle, wegen des von letzterem zu sich verlangten, und von ersterer verweigerten ältesten Sohnes, vor den Pariser Gerichten geführt wird, ist in mehr als einer Hinsicht stets ein Gegenstand, der die öffentliche Aufmerksamkeit und Theilnahme an sich zieht.

Am 3. Februar hat der Sachwalter der Herzoginn, Herr Bonnet, seine Replik vorgebracht, in welcher er der Duplik seines Gegners, Herrn Tripier, Schritt vor Schritt mit nachdruckvoller Beredsamkeit folgte. Das Urtheil, sagte er, welches das Gericht fällen wird, ist für das Kind, das es betrifft, von der äussersten Wichtigkeit. Es handle sich um weniger nicht, als demselben sein Vaterland, seinen König, seine Mutter, seinen Rang und sein Vermögen zu erhalten, oder es zu einer Landesverweisung zu verurtheilen, die nach allem Ansehen lebenslänglich seyn dürfte. Herr Bonnet, im Verfolge seiner Rede bespricht die Ausdehnung, welche Herr Tripier den väterlichen Rechten einräumet. Nach den Gesetzen kann der Vater nicht mit einer verfallenen Hütte, nicht mit dem unbedeutendsten liegenden Gute seines minderjährigen Sohnes verfügen; wie könnte dasselbe Gesetz ihm das Recht zugestehen, ihm seinen Stand zu entziehen! Es sey auch falsch, daß der Graf von St. Leu von seiner Gattin fordern könne, ihm zu folgen; das Gesetz, welches Herr Tripier anspricht, sey später erlassen, als die

Ehe der Herzoginn geschlossen worden ist. Was die Trennung betrifft, welche zwischen der Herzoginn und ihrem Gemahle besteht, so habe er (Herr Bonnet) behauptet, sie sey wie eine gerichtliche Ehescheidung anzusehen; diesem Satze widerspreche sein Gegner, und man mache der Herzoginn den Vorwurf, daß sie mit ihrem Gatten, nachdem sie mit demselben den Thron getheilt hat, nicht auch die Verweisung theilen wolle. „Nun denn, sagte Hr. Bonnet, weil man mich dazu zwingt, so will ich sie auch gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen; ich will denn ein Geheimniß aufdecken, das ich gern verschwiegen hätte.“ (W. Z.)

(Die Fortsetzung folgt.)

S. D o m i n g o.

Daß von dem Französischen Hofe selbst laut und öffentlich mißbilligte Benehmen des Obersten Lavasse gegen den König Henry von Hayti, scheint sehr viel beigetragen zu haben denselben mit dem Beherrscher des westlichen Theils der Insel, dem Präsidenten Pethion gänzlich auszuföhren, und beyde nun zu Schritten zu bewegen, um mit Großbritannien in nähere Verbindung zu treten. Schon hat Pethion, dem Englischen Einfuhrshandel beträchtliche Begünstigungen zugestanden, und der König Henry hat seit längerer Zeit Agenten in London, die wenn sie auch nicht förmlich anerkannt sind, doch dazu dienen, Europa in eine nähere Bekanntschaft des zu lange verkannten und falsch beurtheilten Zustandes des sich so nennenden Staates von Hayti zu setzen.

Durch diese Agenten sind seit einiger Zeit die auf Cap erschienenen öffentlichen Blätter und Verhandlungen in London bekannt gemacht worden. Dahin gehört auch die neulich abgebrochene Adresse des Staatsrath von Hayti, die in der Fortsetzung also lautet:

„Die Franzosen verachten uns, sie halten uns für zu dumm um vorauszusetzen, daß wir auch von dem allen Thieren angeborenen Triebe der Selbsterhaltung beseelt sind. Welcher Unverstand, welche Verwegenheit zu glauben, daß wir uns so geradezu wieder der Französischen Herrschaft unterwerfen würden? Oder sind wir ihnen so große Wohlthaten schuldig, um uns aus Dankbarkeit wieder die Fesseln anlegen zu lassen? Warum sollten wir für einen Souverain der uns völlig fremd ist, und der uns nie Gutes gethan hat, unsern Herrn ändern? Kurz man will, daß wir uns nach fünf und zwanzigjährigen Schlachten und Siegen den grausamsten

